

Grabenunterhaltung im Kreis Biberach

Gräben sind künstlich geschaffene Gewässer, die meist zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen angelegt wurden. Meist sind sie schnurgerade, über längere Strecken gleich breit und haben senkrechte Uferböschungen.

Trotz ihrer künstlichen Entstehung und Struktur können auch kleinere Gräben (Grenzgräben) eine artenreiche Tierwelt beherbergen. Da sie in ökologischer Hinsicht mehr Ähnlichkeit mit



Stillgewässern als mit Fließgewässern haben, kommen hier weitaus überwiegend Stillgewässerarten vor, zum Beispiel Amphibien (vor allem Bergmolch, **Teichmolch** und **Wasserfrosch**), Wasserkäfer, Libellen und Wassermollusken.

In intensiv genutzten, ausgeräumten Landschaften sind Gräben oft die letzte Rückzugsmöglichkeit für diese Arten. Zudem sind die Arten hier, anders als in größeren Stillgewässern, nicht dem Konkurrenzdruck künstlich



eingebrachter Nutzfische ausgesetzt. Gelegentliches Trockenfallen der Gräben über einen kürzeren Zeitraum überstehen sie, ein-

gegraben im Schlamm, meist ohne Probleme.

Auch für landlebende Arten können Gräben als Tagesversteck oder Nahrungsrevier eine große Rolle spielen.

Mit den Stillgewässern haben die Gräben gemeinsam, dass sie ohne menschliche Eingriffe auf die Dauer verlanden und damit verschwinden würden. In den meisten Fällen ist deshalb eine Unterhaltung von Gräben, also

eine Räumung in mehrjährigen Abständen, auch aus Naturschutzsicht notwendig und sinnvoll, weil dadurch das Gewässer als Lebensraum erhalten bleibt. Zudem ist die Grabenunterhaltung in vielen Fällen notwendige Voraussetzung für die Bewirtschaftung angrenzender Feucht- und Nasswiesen, die ihrerseits wertvolle Lebensräume sind.

Allerdings kann eine Grabenräumung, abhängig vom verwendeten Räumgerät und vom Zeitpunkt, massive Verluste unter den grabenbewohnenden Tierarten – nicht nur den Amphibien – mit sich bringen.

Die **Grabenfräse**, ein schnell rotierendes Schaufelrad, erfasst Schlamm und Pflanzen und schleudert sie mehrere Meter weit auf die angrenzenden Flächen. Sie entfernt und tötet dabei gleichzeitig fast die gesamte Tierwelt der bearbeiteten Grabenabschnitte. Da Amphibien und Fische vor der Fräse nicht fliehen, sondern versuchen, sich im Schlamm zu verstecken, kommt es zu hohen Verlusten.



Auch der Zeitpunkt der Räumung spielt eine entscheidende Rolle. Eine Jahreszeit, in der eine Räumung gar keine Schäden anrichtet, gibt es nicht, da Fische, Mollusken und viele Wasserinsekten ganzjährig im Wasser leben. Aus Gründen des Amphibienschutzes sind aber Räumungen während der Vegetationsperiode ausgeschlossen, da sich in dieser Zeit Molche und Wasserfrosch als erwachsene Tiere und Larven im Gewässer aufhalten. Ebenso sind Räumungen während der Winterruhe von Fischen und Amphibien ausgeschlossen, da die Tiere bei niedrigen Temperaturen nicht in der Lage sind, neue Quartiere zu finden. So bleibt als Zeitraum mit den geringsten Auswirkungen etwa die Zeit vom Spätsommer (15. August) bis zum ersten Frost (1. November).

Zur Grabenfräse gibt es eine Reihe von Alternativen, die deutlich schonender arbeiten:



Die schonendste Form der Grabenräumung ist die Räumung von Hand.



Deutlich schonender als die Fräse ist auch die Räumung mit dem Bagger oder dem Mähkorb (einer korbartigen Baggerschaufel mit aufgesetztem Mähbalken). Sie hinterlassen ein unregelmäßigeres Grabenprofil, das schneller wieder besiedelbar ist.



Bei kleinen Gräben in fortgeschrittenen Verlandungsstadien ist auch der Räumflug eine schonende Alternative.



Ebenfalls schonender arbeitet der Konuslöffel, vor allem der Vario-Löffel, der mit verstellbaren Seitenflügeln jedem Grabenprofil angepasst werden kann.

Diese Geräte arbeiten langsamer als die Grabenfräse und sind deshalb teurer. Der finanzielle Aufwand für die Grabenunterhaltung kann aber gerade durch die Beachtung ökologischer

Belange – abschnittsweise und einseitige Räumungen, längere Räumintervalle, Stabilisierung der Grabenränder und die Abstimmung zwischen den Beteiligten in Form von Grabenräumplänen – deutlich reduziert werden.

Verbot der Grabenräumung mittels Grabenfräse

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 ist es **"verboten, Gräben, die ständig Wasser führen, unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen."**

In der Gesetzesbegründung der Landesregierung heißt es zur Definition des Begriffs "wasserführend":

„Der Einsatz der Grabenfräse verursacht unverhältnismäßig hohe Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt, die in und am Rande der Wasser führenden Gräben lebt, und schädigt die Pflanzenwelt so stark, dass eine Wiederbesiedlung nur sehr zögerlich erfolgt.“

Nicht berührt (... vom Verbot der Fräse...) sind nur temporär wasserführende Gräben, wie z. B. Wegegräben zur Ableitung des Oberflächenwassers von Wegen.“

Temporär bedeutet also zeitweise, vorübergehend und kennzeichnet einen Ausnahmezustand. Im Sinne des § 43, 1 Nr. 5 dürfen also nur solche Gräben mit einer Fräse geräumt werden, die ausnahmsweise Wasser führen, z. B. (Wege-)Gräben, die Oberflächenwasser nach einem Regenschauer ableiten und danach wieder trocken fallen. **Alle anderen Gräben fallen unter das Fräsverbot!**



Landratsamt
Biberach

Rollinstraße 9
88400 Biberach

Ansprechpartner im Landratsamt:
Untere Naturschutzbehörde
Tel 0 73 51-52 61 36
Fax 0 73 51-52 51 36
Email: joachim.weideler@biberach.de

Zeitschema zur naturverträglichen Grabenunterhaltung

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember		
Maßnahmen	zulässige Zeiten												naturschonende Ausführung	
													Umfang	Maschinen
Böschungsmahd			bis 15.3.										abschnittsweise, nur eine Uferseite	Messerbalken, Mähkorb
Ufergehölzpflege													abschnittsweise	
Sohlräumung in Gräben mit ganzjähriger Wasserführung und kleinen Bächen								ab 15.8.					abschnittsweise, nicht alle Gräben eines Gebietes im selben Jahr	Mähkorb oder Baggerlöffel. Fräse unzulässig
Sohlräumung in temporär wasserführenden Gräben								ab 15.8.					nicht alle Gräben im selben Jahr, möglichst im trockenen Zustand	Baggerlöffel, Konuslöffel oder niedertourige Scheibenfräse
Räumung von Hand	schonende Räumung von Hand ganzjährig zulässig												nur Entfernung von Auflandungen, keine Tieferlegung der Sohle	

	zulässig
	zeitweise zulässig